

Telefon: 233-24588
Telefax: 233-21797

Mobilitätsreferat
ÖPNV Angebots- und
Infrastrukturentwicklung
MOR-GB1.11

Mindestkomfort bei Ersatzhaltestellen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01472 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14117

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01472

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 13.12.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 26.10.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01472 (Anlage) beschlossen, in der gefordert wird, dass bei einer längeren Sperrung einer Haltestelle die Ersatzhaltestelle mit einem Witterungsschutz, mindestens aber mit einer Sitzgelegenheit ausgestattet wird. Anlass war die Sperrung der Haltestelle „Marienstern“ an der Aidenbachstraße.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Hierzu wurde eine Stellungnahme der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) erbeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Bei der genannten Maßnahme am Marienstern handelte es sich um einen Hausanschluss, der eingerichtet wurde, weshalb die Haltestelle kurz vor die Originalposition verlegt wurde. Dazu wurde der Grünstreifen fachmännisch befestigt und das Ersatzhaltestellenschild positioniert.

Grundsätzlich verfahren wir beim Verlegen von Haltestellen minimalistisch. Dadurch, dass diese Maßnahme nicht von langer Dauer war, wurde hier auf ein aufwendiges Versetzen von Wartehalle und Sitzbank, welches nicht zum Mindeststandard einer Haltestelle gehört, verzichtet.“

Aus Sicht des Mobilitätsreferats ist mit Beschluss „Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt München– Ergebnisse des Bausteins Barrierefreiheit (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/V 04581) vom 02.02.2022 der Wetterschutz und Sitzgelegenheiten bei einer Bushaltestelle als Regelanforderung zu zählen und stellen somit eine Einzelfallbetrachtung dar. Zu den Ersatzhaltestellen sind die gewünschten Anforderungen, wie bereits seitens der MVG bereits erläutert, weder eine Mindest- noch Regelanforderungen gemäß dem o.g. Beschluss.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01472 der Bürgerversammlung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Mobilitätsreferat stimmt den Ausführungen der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) zu.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01472 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023 ist damit gemäß Art 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Ludwig Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA - 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA - 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA -19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1.11
zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsausschuss, Beschlusswesen